Ehevertrag Nr. 218: Braunschweig-Lüneburg-Calenberg - Brandenburg

- Datum der Vertragsschließung: 1525-02-26
- Ort der Vertragsschließung:

Bräutigam

• Name: Erich I. von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg

GND: 116562498
Geburtsjahr: 1470
Sterbejahr: 1540
Dynastie: Welfen

• Konfession: Katholisch

Braut

• Name: Elisabeth von Brandenburg

GND: 118688626Geburtsjahr: 1510Sterbejahr: 1558

• Dynastie: Hohenzollern (Brandenburg)

• Konfession: Katholisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Erich I. von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg

GND: 116562498Dynastie: WelfenVerhältnis: Selbst

Akteure der Braut

• Name: Joachim I. Nestor Kurfürst von Brandenburg

• GND: 119214644

• Dynastie: Hohenzollern (Brandenburg)

• Verhältnis: Vater

Braunschweig-Lüneburg-Calenberg

1525-02-26

Vertragsinhalt

Artikel 1 (fol. 72r): Ehe vereinbart

Artikel 2 (fol. 72r-72v): Beilager vereinbart, erst 2.000, dann 5.000 Gulden als Ehegeld (Morgengabe?)

Artikel 3 (fol. 72v-73r): 13.000 Gulden, dann 32.000 Gulden als Heiratsgeld (Mitgift), wenn der Brautvater vor Beendigung der Zahlung verstirbt, sind dessen Nachkommen zur Begleichung der Summe verpflichtet, Zahlungszeitraum festgelegt

Artikel 4 (fol. 73r): Leibgedinge, Wittum und Morgengabe erwähnt, Versorgung zugesichert

Artikel 5 (fol. 73v): Beilager geregelt

Artikel 6 (fol. 77v): Einverständnis der Verwandtschaft und Dispens des Papstes vor den Beilager einzuholen, Dispens auf Kosten des Brautvaters

Artikel 7 (fol. 77v-78r): Über 20.000 Gulden der Mitgift werden nach Beilager gezahlt, Quittung gefördert

Artikel 8 (fol. 78r): Braut wird mit Kleidern und Silbergeschirr ausgestattet, Aussteuer erwähnt, Überführung der Braut erwähnt

Artikel 9 (fol. 78r-78v): Widerlage beträgt 20.000 Gulden, Leibgedinge geregelt, Schloss Kalenberg mit zugehörigen Ländereien und Nutzungsrechten als Leibgedinge zugespochen, Braut erhält jährlich 4.000 Gulden, Fischereirechte

Artikel 10 (fol. 78v-79r): Amtleute und Untertanen auf dem Leibgedinge müssen einen Eid schwören

Artikel 11 (fol. 79r): Vererbung der Widerlage geregelt

Artikel 12 (fol. 79r): Verschreibungsbrief erwähnt

Artikel 13 (fol. 79r): Regelungen bezüglich der Amtleute auf als Leibgedinge festgelegtem Gut

Artikel 14 (fol. 79r-79v): Regelungen, falls Zusagen wie Leibgedinge und Morgengabe nicht (in vollem Umfang) eingehalten werden können, Erben des Fürstentums des Bräutigams werden zur Begleichung der Zahlungen verpflichtet, Braut erbt Teil der Ländereien (?)

Artikel 15 (fol. 79v-80r): Leibgedinge soll nach dem Beilager durch Räte des Brautvaters besichtigt werden

Artikel 16 (fol. 79v- 80r): Morgengabe beträgt 1.000 Gulden

Artikel 17 (fol. 80r-80v): Braut verzichtet auf ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe, sie erbt nur einen Anteil daran, wenn alle anderen männlichen Leibeserben ohne Erben versterben

Artikel 18 (fol. 80v-81r): Wenn die Braut verstirbt und keine Leibeserben aus Ehe vorhanden, sollen Schmuck, Silber, Kleinodien und Kleider, die die Braut anlässlich der Ehe erhalten hat, schriftlich erfasst werden, Gegenstände dürfen Zeit seines Lebens von dem Bräutigam genutzt werden, nach Tod des Bräutigams Rückgabe an väterliche Linie der Braut

Artikel 19 (81r-81v): Erbhuldigung, Erbrechtliche Regelungen, Vererbung von Widerlage und Mitgift, Schlössern, Gütern, wenn Leibeserben aus Ehe vorhanden sind

Artikel 20 (fol. 81v): Vererbung (des Heiratsgutes etc.) an die Leibeserben aus der Ehe und deren Leibeserben geregelt

Artikel 21 (fol. 82r-82v): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigams erneut heiratet, kann das Leibgedinge mit 20.000 Gulden der Mitgift und 20.000 Gulden Widerlage abgelöst werden, Abtretung geregelt, Regelungen bezüglich der Amtleute, Lehnsmänner, Vögte und Untertanen

Artikel 22 (fol. 82v): Versicherung, Bürgschaft, Verschreibung über Besitz des Bräutigams über die 40.000 Gulden, Vererbung geregelt; ohne vorhandene Leibeserben aus der Ehe, fallen 20.000 Gulden nach Tod der Braut zurück an die väterliche Linie der Braut

Artikel 23 (fol. 82v-83r): Vererbung der Morgengabe geregelt, soll bei Bräutigam bleiben

Artikel 24 (fol. 83r): Bestätigung über Wittum und Morgengabe verlangt, Kaiser erwähnt

Artikel 25 (fol. 83r): Braut ist für keinerlei Schulden des Bräutigams verantwortlich; Besitz der Braut kann nicht gepfändet werden

Artikel 26 (fol. 83r-83v): Witwengüter dürfen weder verkauft noch versetzt werden; wenn Leibgedinge nicht benötigt wird, kann der Bräutigam diese Ländereien als Lehen vergeben, Regelungen hierzu, Schäden an den Gütern sollen ausgebessert und bezahlt werden

Artikel 27 (fol. 83v): Steuerliche Regelungen bezüglich Wittums, Leibgedinge, Morgengabe

Artikel 28 (fol. 84r-85r): Änderung der Bestimmungen über das Beilager, Ausstattung erwähnt, Mitgift, Widerlage, "hinderstelliges" Ehegeld erwähnt, Datum festgelegt, weitere finanzielle Regelungen zur Zahlung

Artikel 29 (fol. 85r): Überführung der Braut geregelt, finanzielle Regelungen hierfür

Artikel 30 (fol. 85r): Zahlung des Ehegelds geregelt

Artikel 31 (fol. 85v-87r): Erbverzichtsbrief der Braut, Erbverzicht auf alles väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe, mit Einverständnis des Bräutigams, Ansprüche für alle Zeit ausgeschlossen; Erbfall der Braut tritt nur ein, wenn alle männlichen Leibeserben des Brautvater und er selbst vorher versterben

Artikel 32 (fol. 88r): 2.000 Gulden zugesagt, Quittung benötigt, 500 Gulden zugesagt, Quittung benötigt, weitere Zahlungsvereinbarungen, Aussteuer

Artikel 33 (fol. 88v-89r): Quittung des Bräutigams über 7.000 Gulden (von insgesamt 20.000 Gulden)

Artikel 34 (fol. 89v): Quittung des Bräutigams über 26.000 Gulden, Kleider und Kleinodien, Schmuck, Silbergeschirr

Artikel 35 (fol. 116r-119r): Leibgeding-Brief der Braut, Finanzielle Bestimmungen, Nutzungsrechte des Leibgedinges, Ritterschaft und deren Aufgaben erwähnt, Regelungen bezüglich der Amtleute

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 11 (fol. 79r): Vererbung der Widerlage geregelt

Artikel 14 (fol. 79r-79v): Regelungen, falls Zusagen wie Leibgedinge und Morgengabe nicht (in vollem Umfang) eingehalten werden können, Erben des Fürstentums des Bräutigams werden zur Begleichung der Zahlungen verpflichtet, Braut erbt Teil der Ländereien (?)

Artikel 17 (fol. 80r-80v): Braut verzichtet auf ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe, sie erbt nur einen Anteil daran, wenn alle anderen männlichen Leibeserben ohne Erben versterben

Artikel 18 (fol. 80v-81r): Wenn die Braut verstirbt und keine Leibeserben aus Ehe vorhanden, sollen Schmuck, Silber, Kleinodien und Kleider, die die Braut anlässlich der Ehe erhalten hat, schriftlich erfasst werden, Gegenstände dürfen Zeit seines Lebens von dem Bräutigam genutzt werden, nach Tod des Bräutigams Rückgabe an väterliche Linie der Braut

Artikel 19 (81r-81v): Erbhuldigung, Erbrechtliche Regelungen, Vererbung von Widerlage und Mitgift, Schlössern, Gütern, wenn Leibeserben aus Ehe vorhanden sind

Artikel 20 (fol. 81v): Vererbung (des Heiratsgutes etc.) an die Leibeserben aus der Ehe und deren Leibeserben geregelt

Artikel 20 (fol. 81v): Vererbung (des Heiratsgutes etc.) an die Leibeserben aus der Ehe und deren Leibeserben geregelt

Artikel 22 (fol. 82v): Versicherung, Bürgschaft, Verschreibung über Besitz des Bräutigams über die 40.000 Gulden, Vererbung geregelt; ohne vorhandene Leibeserben aus der Ehe, fallen die 20.000 Gulden nach dem Tod der Braut zurück an die väterliche Linie der Braut

Artikel 23 (fol. 82v-83r): Vererbung der Morgengabe geregelt, soll bei Bräutigam bleiben

Artikel 32 (fol. 85v): Erbverzichtsbrief der Braut

Externe Instanzen beteiligt

Artikel 6 (fol. 77v): Einverständnis der Verwandtschaft und Dispens des Papstes vor den Beilager einzuholen, Dispens auf Kosten des Brautvaters; Artikel 25 (fol. 83r): Bestätigung über Wittum und Morgengabe verlangt, Kaiser erwähnt

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Artikel 6 (fol. 77v): Einverständnis der Verwandtschaft und Dispens des Papstes vor den Beilager einzuholen

Kommentar

Artikel des Originalvertrages nicht nummeriert; Regest umfasst zusätzliche, unmittelbar auf Vertrag bezogene Dokumente.

Nachweise

- Archivexemplar: GStA, I. HA Rep. 78, Nr. 24, fol. 76r 84r; geänderter Vertrag bzgl. Beilager 20 Februar 1525 ebd. Fol. 84r 85v 72r-73v, 76r-89v, 91r-94v, 116r-119r
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch
- Digitalisat Archivexemplar: https://archivdatenbank.gsta.spk-berlin.de/midosasearch-gsta/MidosaSEARCH/i_ha_rep_78_und_78_a/index.htm?kid=GStA_i_ha_rep_78_und_78_a &&uid=GStA_i_ha_rep_78_und_78_a I_HA_Rep_78_Nr_24

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 218. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/218.html.

```
Omisc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 218},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/218.html}
}
```